

Bereitstellungstag: 28.05.2024

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Main-Tauber-Kreis

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum
Europäischen Parlament -Europawahl- und der Wahl des
Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Wahl des Kreistags
am 09. Juni 2024**

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament -Europawahl- und gleichzeitig finden in der Stadt Bad Mergentheim die Kommunalwahlen -Wahl des Gemeinderats, Wahl der Ortschaftsräte und die Wahl des Kreistags- statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
3. Die Gemeinde ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am 09.06.2024 zur Zulassung der Wahlbriefe der Europawahl sowie der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen der Wähler aus der Kernstadt um 8.00 Uhr und 17.30 Uhr und zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Europawahl und des Briefwahlergebnisses der Kommunalwahlen aus der Kernstadt um 18.00 Uhr im Neuen Rathaus, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim, zusammen.

Die Zulassung der Wahlbriefe der Kommunalwahlen aus den Stadtteilen erfolgt am Wahltag ab 14.00 Uhr durch den Gemeindewahlausschuss im Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim. Die Ermittlung und Feststellung dieser Briefwahlergebnisse erfolgt -zusammen mit den Ergebnissen der Urnenwahl- in den Wahllokalen der Stadtteile.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis - oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.
5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -**

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Farbe: weißlich/hellgrau

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 29 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats**

Stimmzettel-Farbe: gelb

6.2 Wahl des Ortschaftsrats

der Ortschaft Althausen

Zu wählen sind 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Althausen**

Stimmzettel-Farbe: gelb-braun

der Ortschaft Apfelbach

Zu wählen sind 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Apfelbach**

Stimmzettel-Farbe: gelb-braun

der Ortschaft Dainbach

Zu wählen sind 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Dainbach**

Stimmzettel-Farbe: gelb-braun

der Ortschaft Edelfingen

Zu wählen sind 11 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Edelfingen**

Stimmzettel-Farbe: gelb-braun

der Ortschaft Hachtel

Zu wählen sind 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hachtel**

Stimmzettel-Farbe: gelb-braun

der Ortschaft Herbsthausen

Zu wählen sind 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft
Herbsthausen**

Stimmzettel-Farbe: gelb-braun

der Ortschaft Löffelstelzen

Zu wählen sind 11 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft
Löffelstelzen**

Stimmzettel-Farbe: gelb-braun

der Ortschaft Markelsheim

Zu wählen sind 11 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft
Markelsheim**

Stimmzettel-Farbe: gelb-braun

der Ortschaft Neunkirchen

Zu wählen sind 9 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft
Neunkirchen**

Stimmzettel-Farbe: gelb-braun

der Ortschaft Rengershausen

Zu wählen sind 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft
Rengershausen**

Stimmzettel-Farbe: gelb-braun

der Ortschaft Rot

Zu wählen sind 8 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Rot**

Stimmzettel-Farbe: gelb-braun

der Ortschaft Stuppach

Zu wählen sind 9 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Stuppach**

Stimmzettel-Farbe: gelb-braun

der Ortschaft Wachbach

Zu wählen sind 11 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Wachbach**

Stimmzettel-Farbe: gelb-braun

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis VI Bad Mergentheim 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Kreistags**

Stimmzettel-Farbe: grün

- 6.4 Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 08. Juni 2024 zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

- 6.5 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

- 6.6 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags
- Wahl des Ortschaftsrats

der Ortschaften Edelfingen, Löffelstelzen, Stuppach und Wachbach.

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall ist jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.7 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der

- Wahl des Ortschaftsrats
der Ortschaften Althausen, Apfelbach, Dainbach, Hachtel, Herbsthausen,
Markelsheim, Neunkirchen, Rengershausen und Rot.

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden.

Falls es für die jeweilige Wahl Stimmzettel mit vorgedruckten Bewerbern gibt, ist der Wähler nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind (Ortschaftsräte Althausen, Markelsheim, Neunkirchen und Rengershausen).

Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will,

- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,
- auf einem Stimmzettel ohne vorgedruckte Namen durch Eintragung des Namens
ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

6.8 **Bei unechter Teilortswahl**

Es findet unechte Teilortswahl statt

bei der **Wahl des Gemeinderats:**

- 17 zu wählende Vertreter für den Wohnbezirk I, Bad Mergentheim-Stadt
- 3 zu wählende Vertreter für den Wohnbezirk II, Althausen, Dainbach, Neunkirchen, Stuppach
- 3 zu wählende Vertreter für den Wohnbezirk III, Edelfingen, Löffelstelzen
- 3 zu wählende Vertreter für den Wohnbezirk IV, Apfelbach, Markelsheim
- 3 zu wählende Vertreter für den Wohnbezirk V, Hachtel, Herbsthausen, Rengershausen, Rot, Wachbach.

bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Stuppach:**

- 7 zu wählende Vertreter für den Wohnbezirk Stuppach
- 1 zu wählende Vertreter für den Wohnbezirk Lillstadt
- 1 zu wählende Vertreter für den Wohnbezirk Lustbronn.

bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Rot:**

- 5 zu wählende Vertreter für den Wohnbezirk Rot
- 2 zu wählende Vertreter für den Wohnbezirk Dörtel
- 1 zu wählende Vertreter für den Wohnbezirk Schönbühl.

Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend zu den Ziffern 6.6 und 6.7 Folgendes:

- Bei **Verhältnisswahl** kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschirt werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben;
- bei **Mehrheitswahl** kann der Wähler einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben. Der vom Wähler abgegebene Stimmzettel muss erkennen lassen, welche Personen er als Vertreter der einzelnen Wohnbezirke wählen will. Außerdem kann der Wähler für jeden Wohnbezirk nur so vielen Personen **eine** Stimme geben, wie für den jeweiligen Wohnbezirk zu wählen sind; diese Höchstzahl ergibt sich aus dem Stimmzettel.
- Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

6.9 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete **Vorbehalte** auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede **Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags** haben die **Ungültigkeit der Stimmabgabe** zur Folge.

6.10 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl -rot- und Kommunalwahlen -gelb-) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der **Europawahl** findet unmittelbar im Anschluss an das Ende der Wahlzeit vor Ort in den einzelnen Wahllokalen statt.

Anschließend erfolgt entsprechend dem Beschluss des Gemeindewahlausschusses eine Unterbrechung der Ergebnisermittlungen. Alle Wahlvorstände ziehen um in das Neue Rathaus, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim.

Am Wahlabend, 09. Juni 2024, erfolgt in den Räumen des Neuen Rathauses die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der **Kreistagswahl**.

Die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der **Gemeinderatswahl** erfolgt am Montag, 10. Juni 2024 ab 8:00 Uhr in den Räumen des Neuen Rathauses. Unmittelbar danach erfolgt die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der **Ortschaftsratswahlen**.

Bad Mergentheim, den 28.05.2024
Bürgermeisteramt

Jürgen Friedrich
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses